



Beschluss

Az. BK6-16-052

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlages aller ÜNB für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 11.05.2017 beschlossen:

1. Der angehängte überarbeitete Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Weiteren nur „CACM-VO“).

Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass alle ÜNB europaweit ein gemeinsames Netzmodell nutzen, das für jede Stunde Schätzungen zu Stromerzeugung, Last und Netzstatus enthält (vgl. Erwägungsgrund (4), Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 17 CACM-VO). Von daher haben gemäß Artikel 17 Abs. 1 CACM-VO alle ÜNB der Mitgliedstaaten zusammen einen Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell (im Weiteren nur „CGMM¹-Vorschlag“) zu erarbeiten, welcher sodann gemäß Artikel 9 Abs. 6 lit. d) durch alle Regulierungsbehörden zu genehmigen ist.

Mit E-Mail vom 13.06.2016 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen CGMM-Vorschlag in der Fassung vom 27.05.2016 gemäß Artikel 17 der CACM-VO zur Genehmigung

¹ CGMM: Common Grid Model Methodology.

vorgelegt. Mit Datum vom 11.07.2016² hat die letzte nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates den Antrag erhalten.

Vor der Antragstellung war der CGMM-Vorschlag Gegenstand einer von ENTSO-E³ durchgeführten europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 04.02. bis 04.03.2016 und zweier Workshops. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum CGMM-Vorschlag mit vorgelegt.

Der von allen europäischen ÜNB durch ENTSO-E erarbeitete gemeinsame CGMM-Vorschlag beschreibt und benennt, wie die ÜNB ein gemeinsames Netzmodell entwickeln. Das gemeinsame Netzmodell ist dabei in Artikel 2 Abs. 2 der CACM-VO als ein von verschiedenen ÜNB vereinbarter Datensatz definiert, der die Hauptmerkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die Regeln für die Änderung dieser Merkmale während des Kapazitätsberechnungsprozesses beschreibt.

Bei dem Treffen des Energy Regulators Forum am 13.12.2016 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten einheitlich beschlossen, gemäß Artikel 9 Abs. 12 CACM-VO Änderungen an dem eingereichten CGMM-Vorschlag zu fordern. Das entsprechende Änderungsbegehren wurde den Antragstellerinnen mit Schreiben der Beschlusskammer vom 29.12.2016 zugestellt. Mit Datum vom 11.01.2017 hat die letzte nationale Regulierungsbehörde das Änderungsbegehren zugestellt. Das Änderungsverlangen wurde im Amtsblatt bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 02.03.2017, eingegangen am 06.03.2017, übermittelten die Antragstellerinnen einen geänderten CGMM-Vorschlag, nebst einer Beschreibung und Zusammenfassung der Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen CGMM-Vorschlag an die Beschlusskammer. Der Eingang des geänderten CGMM-Vorschlags wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur sowie das geänderte CGMM-Vorschlagsdokument auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und eine Frist zur Stellungnahme bis zum 29.03.2017 festgesetzt. Die Beschlusskammer hat daraufhin mit E-Mail vom 30.03.2017 eine Stellungnahme des BDEW⁴ und vom selben Tag der Innogy SE zum geänderten CGMM-Vorschlag erhalten. In diesen Stellungnahmen wird inhaltsgleich kritisiert, dass die ÜNB in ihrem geänderten CGMM-Vorschlag entgegen dem Wortlaut des Artikel 19 Abs. 3 CACM-VO den Anwendungsbereich des

² Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten, ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

³ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity- Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

⁴ BDEW: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V..

Einzelnetzmodells neben der Höchst- auch auf die Netzelemente der Hochspannungsebene unzulässig ausdehnen würden. Der CGMM-Vorschlag widerspreche damit der in Deutschland bestehenden Netztopologie und gehe über die Festlegungen der zugrundeliegenden CACM-VO hinaus.

Bei dem Treffen des Energy Regulators Forum am 02.05.2017 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten sich geeinigt den eingereichten geänderten CGMM-Vorschlag zu genehmigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten CGMM-Vorschlag Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Artikel 17 CACM-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 17, sowie den Artikeln 2, 3, 9, 18, 19, 27 und 28 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 17 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 2 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 2 S. 2 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten CGMM-Vorschlag mit Eingang am 06.03.2016 bei der Beschlusskammer innerhalb der Frist von 2 Monaten nach Zustellung des Änderungsverlangens aller europäischen Regulierungsbehörden fristgerecht eingereicht. Maßgeblich war hier für den Beginn des Fristlaufs von 2 Monaten die Zustellung des Änderungsverlangens durch die letzte NRA (National Regulatory Authority), dies geschah mit dem 11.01.2017.

Der CGMM-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine europaweite Konsultation nach Artikel 12 CACM-VO ordnungsgemäß

durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 04.02.2016 bis 04.03.2016 möglich (vgl. Artikel 12 Abs. 1 a.E. CACM-VO). Die Anforderung des Artikel 17 Abs. 1 S. 2 CACM-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 12 der CACM-VO sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 12 Abs. 3 CACM-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, oder andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie keine Berücksichtigung im Vorschlag finden konnten. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der CACM-VO vereinbar.

II. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte gemeinsame Vorschlag aller ÜNB für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell (CGMM-Vorschlag) gemäß Artikel 17 CACM-VO in der geänderten Fassung ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 17 CACM-VO, sowie insbesondere der darin in Bezug genommenen Artikel 18 und 19 CACM-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

1. Der Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Artikel 17 Abs. 2 CACM-VO

Die vorgelegte Methode für ein gemeinsames Netzmodell ermöglicht die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells im Sinne von Artikel 17 Abs. 2 S. 1 CACM-VO und enthält die Mindestanforderungen aus S. 2.

1.1. Szenarios für den Day-Ahead und Intraday-Zeitbereich

Die Methode enthält für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich (Kapazitätsberechnungsbereiche gemäß Artikel 14 CACM-VO) die zu entwickelnden Szenarios für jeden Marktzeitbereich. Gemäß der Definition des Artikel 2 Ziffer 4 CACM-VO ist unter einem Szenario der für einen bestimmten Zeitbereich prognostizierte Status des elektrischen Energiesystems zu verstehen.

In Artikel 3 CGMM-Vorschlag werden verschiedene Prinzipien zur Berücksichtigung der Netztopologie, der Erzeugungssituation und der Lastsituation aufgeführt, die bei der Prognose des Status des Energiesystems bzw. des Netzes zu beachten sind. Insoweit werden Prognoseprinzipien vorgegeben, die sowohl für den Day-Ahead Kapazitätsberechnungszeitbereich (vgl. Szenarien für Artikel 14 Abs. 1 a)) aber auch für den Intraday- Kapazitätsberechnungszeitbereich (Szenarien für Artikel 14 Abs. 1 b)) oder nur für einen der beiden Kapazitätszeitbereiche gelten. Ebenfalls wird definiert, welche Werte in Bezug auf die nach Artikel 18 Abs. 3 CACM-VO geforderten „Nettopositionen in jeder Gebotszone“ und den „Lastfluss für jede Gleichstromleitung“ zu verwenden sind. Der CGMM-Vorschlag erfüllt

damit die Anforderungen des Artikel 17 Abs. 2 a) i.V.m. Artikel 18 CACM-VO.

1.2. Definition der Einzelnetzmodelle i.S.v. Artikel 19 CACM-VO

Der CGMM-Vorschlag hat nach Artikel 17 Abs. 2 b) CACM-VO auch eine Definition der Einzelnetzmodelle im Sinne von Artikel 19 CACM-VO zu enthalten. Artikel 2 Nr. 1 CACM-VO definiert dazu den Begriff des Einzelnetzmodells als einen von den zuständigen ÜNB erstellten Datensatz, der die Merkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die dazugehörigen Regeln für die Änderungen dieser Merkmale während der Kapazitätsberechnung beschreibt und zur Bildung des gemeinsamen Netzmodells mit den übrigen Einzelnetzmodellen zusammengeführt werden muss.

Der zur Genehmigung vorgelegte CGMM-Vorschlag der Antragstellerinnen definiert nach den Vorgaben der CACM-VO in Artikel 4 CGMM-Vorschlag detailliert, welche Schritte jeder ÜNB bei der Erstellung seiner Einzelnetzmodelle für jede Gebotszone und jedes in Artikel 3 CGMM-Vorschlag näher definiertes Szenario auszuführen hat. Dabei verpflichten sich die ÜNB, die näher in den Artikeln 5 bis 11 CGMM-Vorschlag definierten strukturellen Daten bei ihrer Erstellung eines aktuellen Netzmodells ebenso zu berücksichtigen, wie die Einbindung variabler Daten im Sinne der Artikel 12 bis 16 des CGMM-Vorschlags. Zudem wird sichergestellt, dass Lastflüsse konsistent sind, Entlastungsmaßnahmen mit den allgemeinen Zielsetzungen der CACM-VO vereinbar sind und Lastflussberechnungen zur Überprüfung der Konvergenz und Plausibilität der gefundenen Ergebnisse zu erfolgen haben. Zudem verpflichten sich die ÜNB die vereinbarten Maßnahmen auf die Notwendigkeiten der Aktualisierung hin zu überprüfen. Damit werden die Anforderungen an die Definition der Einzelnetzmodelle aus Artikel 19 CACM-VO erfüllt. Die Definition der Einzelnetzmodelle in Artikel 4 CGMM-Vorschlag stellt damit im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 CACM-VO die zum Zeitpunkt der Erstellung bestmögliche Prognose der Übertragungsnetzbedingungen dar und harmonisiert die Art und Weise der Erstellung der Einzelnetzmodelle der ÜNB, vgl. Artikel 19 Abs. 4 CACM-VO.

Welche Daten bei der Erstellung des Einzelnetzmodelles von den ÜNB einzubeziehen sind, regeln die Artikel 5 ff. CGMM-Vorschlag. Danach sind zur Erstellung der Einzelnetzmodelle alle Netzelemente des Hochspannungs- und Höchstspannungsnetzes, die für die Analyse der regionalen Betriebssicherheit für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden, mit einzubeziehen. Dies steht auch im Einklang mit Artikel 19 Abs. 3 CACM-VO. Dieser regelt, dass alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die für die regionale Betriebssicherheitsanalyse für den jeweiligen Zeitbereich relevant sind, für das Einzelnetzmodell verwendet werden müssen.

Der Genehmigung stehen auch die Kritik des BDEW (in seiner Funktion als Interessenvertreterin

der VNB) in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2017 und die inhaltsgleiche Stellungnahme der Innogy SE vom selbigen Tage nicht entgegen. In beiden wird kritisiert, die konsultierte Definition des Einzelnetzmodells im geänderten CGMM-Vorschlag der Antragstellerinnen reiche deutlich zu weit und gehe über die Festlegungen der zugrundeliegenden CACM-VO hinaus. Die Stellungnahmen kritisieren dabei, dass Artikel 5 Abs. 1 des vorliegenden CGMM-Vorschlags angesichts der in Deutschland bestehenden Netztopologie den Regelungen der CACM-VO in Artikel 19 Abs. 3 widerspreche. Nach Artikel 19 Abs. 3 CACM-VO sei der Anwendungsbereich der Netzmodelle eindeutig und ausschließlich auf Netzelemente des Übertragungsnetzes beschränkt. Die Formulierung insbesondere in Artikel 5 Abs. 1 des CGMM-Vorschlags erweitere diesen Umfang jedoch unzulässig neben den Netzelementen der Höchstspannung auch auf solche des Hochspannungsnetzes. Dies sei vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die Hochspannungsnetze Verteilernetze seien, eine unzulässige Ausweitung des durch die CACM-VO festgelegten Umfangs und nach europäischem Recht unzulässig.

Diese Ausführungen sind schon aufgrund der gesetzlichen Definition des Übertragungsnetzes in der Sache unzutreffend. Übertragungsnetz umfasst sowohl die Hochspannungs- als auch Höchstspannungsnetze nach der Definition des § 3 Nr. 32 EnWG.

Die Definition für das Übertragungsnetz im EnWG nach § 3 Nr. 32 definiert explizit, dass Übertragung der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung des Kunden selbst, ist. Damit enthält hier schon die gesetzliche Definition des Übertragungsnetzes im Wortlaut auch das Hochspannungsnetz. Dies hat seinen Ursprung darin, dass die Begriffsbestimmung der Übertragung im Sinne des EnWG auf der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 3) der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2003/54/EG⁵ beruht. Dabei hat der europäische Verordnungs- bzw. Richtliniengeber die Netztopologien in anderen europäischen Mitgliedstaaten berücksichtigt, in denen ÜNB auch Netzelemente im Bereich der Hochspannung und sogar Mittelspannung besitzen und betreiben, wie z.B. in Portugal. Selbiges gilt auch vorliegend für den CGMM-Vorschlag aller europäischer ÜNB. Aufgrund der Netzsituation in anderen europäischen Mitgliedstaaten, in denen - anders als in Deutschland - ÜNB auch Hoch- oder sogar Mittelspannungsnetze betreiben und besitzen, umfasst der einheitlich von ENTSO-E für die ganze Europäische Union entwickelte CGMM-Vorschlag auch Netzelemente des Hochspannungsnetzes.

Zudem sind die VNB vom Anwendungsbereich des CGMM-Vorschlags auch gar nicht betroffen. Der zur Genehmigung vorliegende CGMM-Vorschlag der Antragstellerinnen begründet weder

⁵ Richtlinie 2003/54/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG.

Datenlieferungsverpflichtungen Dritter noch können auf seiner Grundlage Daten durch die ÜNB von Dritten, hier insbesondere den VNB, gefordert werden. Alleinige Adressaten der in dem CGMM-Vorschlag enthaltenen Methoden und Verpflichtungen sind die europäischen ÜNB, also vorliegend die Antragstellerinnen. Sie verpflichten sich durch die zur Genehmigung vorgelegten Methoden im CGMM-Vorschlag zur Umsetzung der notwendigen Regelungen und Maßnahmen für die Erstellung eines europäischen gemeinsamen Netzmodells. Es geht hier ausschließlich um Regelungen das Innenverhältnis der ÜNB untereinander betreffend, wie die Verpflichtungen der ÜNB aus der CACM-VO für die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Artikel 17 CACM-VO erfüllt werden sollen.

Die Beschlusskammer sieht daher in der Formulierung in Artikel 5 Abs. 1 CGMM-Vorschlag auch keine Gefahr zu Lasten der VNB, dass wie in den Stellungnahmen vorgetragen, den Antragstellerinnen damit ein strukturveränderndes Definitionsrecht nationaler Übertragungsnetzbetreiber gegeben sei. Vielmehr spiegelt diese Definition des Übertragungsnetzes die unterschiedlichen Netztopologien der Übertragungsnetze in der gesamten Europäischen Union im Allgemeinen wieder und ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht als Versuch der Antragstellerinnen zu bewerten, das deutsche Übertragungsnetz im Wege des vorliegenden CGMM-Vorschlags auch auf das Hochspannungsnetz unzulässig auszuweiten.

Es ist zudem unstreitig, dass die Hochspannungsnetze und Höchstspannungsnetze in enger Wechselwirkung zueinander stehen. Damit ist es sinnvoll und letztlich auch im ureigensten Interesse der Verteilnetzbetreiber, wenn die ÜNB in ihre Netzmodelle auch diejenigen Netzelemente der Hochspannung mit einbeziehen, die die Lastflüsse im Übertragungsnetz erheblich beeinflussen können. So gibt es sogar Situationen, in denen das nachgelagerte Hochspannungsnetz die Höhe von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten mit determiniert. Ließe der ÜNB dies außer Acht und würde er im gemeinsamen Netzmodell nur auf Netzelemente der Höchstspannung abstellen, könnte dies zu Überlastungen und Gefährdungen nicht nur im Höchstspannungs-, sondern auch im Hochspannungsnetz führen. Insoweit wäre es nach Ansicht der Beschlusskammer geradezu fahrlässig von den ÜNB, bei der Erstellung der Einzelnetzmodelle – da, wo es erforderlich ist - nicht auch die Hochspannungsnetze in die Betrachtung mit einzubeziehen. Ziel des gemeinsamen Netzmodells im Sinne von Artikel 17 CACM-VO ist es ja gerade, aufgrund von möglichst genauen Einzelnetzmodellen der europäischen ÜNB ein zuverlässiges und möglichst genaues gemeinsames Netzmodell erstellen zu können. Damit soll eines der wesentlichen Ziele der CACM-VO erreicht werden, dem europäischen Strommarkt das Maximum an Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung stellen zu können. In der heutigen stark vermaschten Netztopologie in Deutschland, insbesondere auch mit den Besonderheiten der zunehmenden volatilen

Einspeisung aus Erneuerbaren Energien in das Verteilnetz, ist es daher erforderlich, dass die ÜNB bei der Erstellung ihrer Einzelnetzmodelle auch die Netzsituation im Hochspannungsnetz mitberücksichtigen und versuchen bestmöglich abzubilden. Sollten dazu den ÜNB keine Daten vorliegen, so sieht auch Artikel 5 Abs. 4 CGMM-Vorschlag ausdrücklich vor, dass sie Schätzungen anzustellen haben und in die Erstellung der Einzelnetzmodelle einfließen lassen sollen.

Soweit die Stellungnahmen vorschlagen, es seien vorzugsweise von den VNB nur Daten in Form von Netzersatzmodellen für Netze mit einer Spannungsebene weniger 220kV an die ÜNB zu liefern, ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim CGMM-Vorschlag um reines Innenrecht der ÜNB handelt, von dem die VNB nicht betroffen sind. Wie sich aus Nr. (3) der Präambel des CGMM-Vorschlags ergibt, werden die zur Erstellung des CGM erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten in der Methode der Lieferung der Erzeugungs- und Lastdaten⁶ gemäß Artikel 16 CACM-VO behandelt.

Es ergeben sich aus dem CGMM-Vorschlag keine Datenlieferungspflichten und erst Recht keine Anspruchsgrundlagen für die ÜNB von den VNB Daten zu fordern. Fragen der Ausgestaltung von Datenlieferungspflichten zwischen ÜNB und VNB können damit für die vorliegende Genehmigung keine Relevanz haben.

1.3. Prozess für Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell

Abschließend hat nach Artikel 17 Abs. 2 c) CACM-VO die Methode für das gemeinsame Netzmodell auch eine Beschreibung des Prozesses der Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell zu enthalten. Dieser Zusammenführungsprozess wird in Artikel 22 CGMM-Vorschlag näher beschrieben. Dazu verpflichten sich die ÜNB, zur Abwicklung und Unterstützung des CGM-Prozesses gemäß Artikel 21 CGMM-Vorschlag eine gemeinsame Informationsplattform zu implementieren und zu verwalten. Jeder ÜNB delegiert hierzu, unter Wahrung der Anforderungen des Artikel 81 CACM-VO, seine entsprechenden Kompetenzen auf einen Beauftragten für das gemeinsame Netzmodell, der die Aufgaben des CGM-Prozesses wie in Artikel 22 des CGMM-Vorschlags näher definiert, wahrnimmt.

Für den Prozess zur Zusammenführung der Einzelnetzmodelle übermittelt jeder ÜNB für alle Szenarios gemäß der Prozessbeschreibung in Artikel 22 allen anderen ÜNB seine besten Prognosen, um in einem gemeinsam von den ÜNB zu bestimmenden Algorithmus die Ergebnisse abzustimmen. Der Algorithmus hat dabei sicherzustellen, dass keine

⁶ Siehe dazu Beschluss BK6-16-051 vom 22.12.2016.

unangemessene Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch stattfindet. Diese von den Antragstellerinnen in ihrem zur Genehmigung vorgelegten CGMM-Vorschlag beschriebene Methode entspricht den Anforderungen der CACM-VO und ist mit ihren Zielen und Vorgaben vereinbar.

2. Der CGMM-Vorschlag berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien und Ziele der CACM-VO und enthält einen Implementierungszeitplan

Die Antragstellerinnen beschreiben hinreichend die erwarteten Auswirkungen des CGMM-Vorschlags auf die Ziele der CACM-VO, insbesondere auf Schaffung effektiven Wettbewerbs im Bereich der Erzeugung, sowie des Handels mit und der Lieferung von Strom unter Wahrung der Transparenz und Betriebssicherheit sowie einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung aller Marktteilnehmer. Die Erreichung der Zielsetzung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur wird durch die Bestimmung der optimalen Verfügbarkeit des Übertragungsnetzes durch den CGMM-Vorschlag gefördert. Im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte geänderte CGMM-Vorschlag im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der CACM-VO.

Abschließend enthält der CGMM-Vorschlag auch einen den Anforderungen des Artikel 9 Abs. 9 CACM-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen sowie die Verpflichtung der Qualitätsüberwachung der zusammengeführten Daten der Einzelnetzmodelle und die Verpflichtung der ÜNB, diese Ergebnisse im Sinne von Artikel 31 Abs. 3 CACM-VO zu veröffentlichen.

3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Fixel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Vorschlag aller ÜNB für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

27. Mai 2016

- Deutsche Übersetzung -

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag für die Entwicklung eines Vorschlags für eine gemeinsame Netzmodellmethode (im weiteren Verlauf „CGMM“ genannt).
- (2) Dieser Vorschlag (im weiteren Verlauf „CGMM“-Vorschlag genannt) berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien und Ziele der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „Verordnung 2015/1222“ genannt) sowie Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Das Ziel der Verordnung 2015/1222 besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Um diese Ziele zu unterstützen, müssen alle ÜNB ein gemeinsames Netzmodell nutzen. Ein gemeinsames Netzmodell kann nur auf Grundlage einer gemeinsamen Methode zur Entwicklung eines solchen Modells erstellt werden.
- (3) Während das in dem vorliegenden CGMM-Vorschlag beschriebene CGMM die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells ermöglicht, wird die Lieferung der zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten in der Methode der Lieferung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der Verordnung 2015/1222 behandelt.
- (4) Artikel 17 der Verordnung 2015/1222 bildet die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag und definiert verschiedene besondere Anforderungen, die der CGMM-Vorschlag berücksichtigen sollte:
*„1. Spätestens zehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten alle ÜNB zusammen einen Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell. Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12.
2. Die Methode für ein gemeinsames Netzmodell ermöglicht die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells. Sie enthält mindestens Folgendes:
(a) eine Definition von Szenarios gemäß Artikel 18
(b) eine Definition der Einzelnetzmodelle gemäß Artikel 19
(c) eine Beschreibung des Prozesses für die Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell.“*
- (5) Artikel 2(2) der Verordnung 2015/1222 definiert das gemeinsame Netzmodell als:
„einen von verschiedenen ÜNB vereinbarten unionsweiten Datensatz, der die Hauptmerkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die Regeln für die Änderung dieser Merkmale während des Kapazitätsberechnungsprozesses beschreibt“
- (6) Artikel 2(4) der Verordnung 2015/1222 definiert ein Szenario als:
„den für einen bestimmten Zeitbereich prognostizierten Status des elektrischen Energiesystems“
- (7) Artikel 2(1) der Verordnung 2015/1222 definiert ein Einzelnetzmodell als:
„einen von den zuständigen ÜNB erstellten Datensatz, der die Merkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die dazugehörigen Regeln für die Änderung dieser Merkmale während der Kapazitätsberechnung beschreibt und der zur Bildung des gemeinsamen Netzmodells mit den übrigen Einzelnetzmodellkomponenten zusammengeführt werden muss“
- (8) Die in Artikel 17 beschriebenen Anforderungen werden in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung 2015/1222 ausführlich erläutert. Artikel 18 schreibt Folgendes zu den Szenarios vor:
„1. Für jeden Kapazitätsberechnungszeitbereich des Artikels 14 Absatz 1 Buchstaben a und b erarbeiten alle ÜNB zusammen gemeinsame Szenarios. Die gemeinsamen Szenarios werden verwendet, um für das Verbundnetz im gemeinsamen Netzmodell eine bestimmte prognostizierte Situation in Bezug auf Erzeugung, Last und Netztopologie zu beschreiben.“

2. Für den Day-Ahead- und für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich wird jeweils ein Szenario pro Marktzeiteinheit entwickelt.
3. Für jedes Szenario legen alle ÜNB zusammen gemeinsame Regeln fest, um die Nettoposition in jeder Gebotszone und den Lastfluss für jede Gleichstromleitung zu bestimmen. Diese gemeinsamen Regeln beruhen für jedes Szenario auf der besten verfügbaren Prognose der Nettoposition für jede Gebotszone und auf der besten Prognose der Lastflüsse auf jeder Gleichstromleitung und sehen vor, dass die Bilanz zwischen Erzeugung und Last im Übertragungsnetz der Union insgesamt ausgeglichen ist. Bei der Entwicklung der Szenarios darf es gemäß Anhang I Nummer 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 keine unzulässige Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Austauschen geben.“
- 1.7 im Anhang I zu der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 schreibt vor:
„Bei der Bestimmung der Netzgebiete, in denen und zwischen denen Engpassmanagement betrieben werden soll, lassen sich die ÜNB von den Grundsätzen der Rentabilität und der Minimierung negativer Auswirkungen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt leiten. Insbesondere dürfen die ÜNB die Verbindungskapazität, außer aus Gründen der Betriebssicherheit, nicht beschränken, um einen Engpass innerhalb der eigenen Regelzone zu beheben, es sei denn aus den oben genannten Gründen und aus Gründen der Betriebssicherheit. Falls eine solche Situation eintritt, wird sie von den ÜNB beschrieben und allen Netznutzern in transparenter Weise dargelegt. Eine solche Situation kann nur so lange geduldet werden, bis eine langfristige Lösung gefunden wird. Die Methodik und die Projekte, durch die eine langfristige Lösung erreicht werden soll, werden von den ÜNB beschrieben und allen Netznutzern in transparenter Weise dargelegt.“
- (9) Artikel 19 bietet eine ausführlichere Beschreibung der Anforderungen an die einzelnen Netzmodelle, die als Grundbausteine des gemeinsamen Netzmodells dienen:
„1. Für jede Gebotszone und jedes Szenario gilt:
(a) Alle ÜNB der Gebotszone stellen gemeinsam ein einheitliches Einzelnetzmodell bereit, das die Anforderungen des Artikels 18 Absatz 3 erfüllt, oder
(b) jeder ÜNB der Gebotszone stellt ein Einzelnetzmodell für seine Regelzone, einschließlich Verbindungsleitungen, bereit, sofern die Summe der Nettopositionen in den Regelzonen, einschließlich Verbindungsleitungen, die die Gebotszone abdecken, die Vorgaben der Artikels 18 Absatz 3 erfüllt.
2. Jedes Einzelnetzmodell stellt für jedes von dem (den) ÜNB festgelegte Szenario die zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelnetzmodells bestmögliche Prognose der Übertragungsnetzbedingungen dar.
3. Die Einzelnetzmodelle umfassen alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden.
4. Die Art und Weise, in der die Einzelnetzmodelle erstellt werden, wird von allen ÜNB soweit wie möglich harmonisiert.
5. Jeder ÜNB stellt im Einzelnetzmodell alle Daten bereit, die für Wirk- und Blindleistungsflussanalysen und Spannungsanalysen im stationären Zustand erforderlich sind.
6. Gegebenenfalls tauschen die einzelnen ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion nach einer entsprechenden Vereinbarung aller ÜNB dieser Kapazitätsberechnungsregion untereinander Daten aus, um Spannungs- und dynamische Stabilitätsanalysen zu ermöglichen.“
- (10) Artikel 27(1) der Verordnung 2015/1222 definiert eine Anforderung an den Zusammenführungsprozess:
„1. Spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 und über das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 17 organisieren alle ÜNB den Prozess der Zusammenführung der Einzelnetzmodelle.“
- (11) Der erste Paragraph des Artikels 9(9) der Verordnung 2015/1222 definiert zwei weitere Verpflichtungen:
„Der Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden enthält einen Vorschlag für den Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung.“

- (12) Artikel 28(3) bis (5) der Verordnung 2015/1222 definiert zusätzliche Verpflichtungen für den CGMM-Vorschlag:
- „3. Für jeden Kapazitätsberechnungszeitbereich erstellt jeder ÜNB für jedes Szenario ein Einzelnetzmodell gemäß Artikel 19 im Hinblick auf die Zusammenführung der Einzelnetzmodelle in ein gemeinsames Netzmodell.*
- 4. Jeder ÜNB übermittelt den für die Zusammenführung der Einzelnetzmodelle in ein gemeinsames Netzmodell verantwortlichen ÜNB für jedes Einzelnetzmodell die zuverlässigsten praktikablen Schätzungen.*
- 5. Für jeden Kapazitätsberechnungszeitbereich wird ein einheitliches, unionsweites gemeinsames Netzmodell für jedes Szenario gemäß Artikel 18 erstellt, indem die Input-Daten aller ÜNB, die den Kapazitätsberechnungsprozess gemäß Absatz 3 durchführen, zusammengeführt werden.“*
- (13) Artikel 9(9) der Verordnung 2015/1222 fordert die Beschreibung der erwarteten Auswirkung des CGMM-Vorschlags auf die Zielsetzungen der Verordnung 2015/1222. Die Auswirkung wird nachstehend beschrieben (Punkte (14) bis (23) dieser Präambel).
- (14) Der CGMM-Vorschlag unterstützt die Erreichung der Zielsetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung 2015/1222 ohne diese zu behindern. Der CGMM-Vorschlag dient insbesondere dazu, einen effektiven Wettbewerb in der Erzeugung von, dem Handel mit und der Lieferung von Strom (Artikel 3(a) der Verordnung 2015/1222) durch den Beitrag zu einer koordinierten Kapazitätsberechnung durch Vorschreiben einer gemeinsamen Methode für die Erstellung von Einzelnetzmodellen zur Zusammenführung in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zu fördern.
- (15) Um die optimale Nutzung der Übertragungsinfrastruktur gemäß Artikel 3(b) der Verordnung 2015/1222 sicherzustellen, definiert der CGMM-Vorschlag eine gemeinsame Methode zur Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells, die die Bestimmung der optimalen Verfügbarkeit des Übertragungsnetzes und somit die optimale Nutzung der Übertragungsinfrastruktur ermöglicht.
- (16) Der CGMM-Vorschlag berücksichtigt die Betriebssicherheit gemäß Artikel 3(c) der Verordnung 2015/1222 durch die Forderung, dass Einzelnetzmodelle spezielle Abbildungen aller Netzelemente sowie der Erzeugung und Last bei mindestens 220 kV, oder weniger als 220 kV, wenn die Äquivalente für die regionale Betriebssicherheitsanalyse genutzt werden, enthalten.
- (17) Die Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells und dessen Nutzung für den Kapazitätsberechnungsprozess wird gemäß Artikel 3(d) der Verordnung 2015/1222 und unter Berücksichtigung der gemäß Verordnung 2015/1222 zu entwickelnden Kapazitätsberechnungsmethoden die Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität sicherstellen, indem sie eine gemeinsame Methode und Informationen für die Erstellung der in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zusammenzuführenden Einzelnetzmodelle liefert.
- (18) Der CGMM-Vorschlag gewährleistet durch ein gemeinsames Netzmodell auf der Grundlage einer bindenden Methode die faire und gleichberechtigte Behandlung der ÜNB, NEMO, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer, da die Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells auf einer bindenden Methode basiert, die von den Stakeholdern gemäß der Verordnung 2015/1222 geprüft wurde und von den Regulierungsbehörden vor der Anwendung in der Europäischen Union genehmigt wird. Der CGMM-Vorschlag unterstützt das allgemeine Ziel des gleichberechtigten Zugangs zu der zonenübergreifenden Kapazität gemäß Artikel 3(e) der Verordnung 2015/1222 durch die Lieferung einer gemeinsamen bindenden Methode für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells im Kapazitätsberechnungsprozess.
- (19) Die CGMM-Methode gewährleistet und verbessert die Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen gemäß Artikel 3(f) der Verordnung 2015/1222 durch die Überwachung von Qualitätsindikatoren und die Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse als Teil der gemäß Artikel 31(3) der Verordnung 2015/1222 zu liefernden Daten.
- (20) Der CGMM-Vorschlag unterstützt zudem das Ziel eines fairen und geordneten Markts und einer fairen und geordneten Preisbildung (Artikel 3(h) der Verordnung 2015/1222) durch die Lieferung eines gemeinsamen Netzmodells für den Kapazitätsberechnungsprozess auf der Grundlage einer gemeinsamen Methode, die die für die Erstellung der Einzelnetzmodelle zur Zusammenführung in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zu liefernden Informationen definiert.

- (21) Der CGMM-Vorschlag unterstützt den effizienten langfristigen Betrieb und die Weiterentwicklung des Stromübertragungssystems und des Elektrizitätssektors in der EU durch ein gemeinsames Netzmodell des europaweiten Stromnetzes, das in koordinierter Weise in der gesamten Europäischen Union angewendet wird.
- (22) Der CGMM-Vorschlag unterstützt darüber hinaus das Ziel des gleichberechtigten Zugangs zu der zonenübergreifenden Kapazität (Artikel 3(j) der Verordnung 2015/1222) durch die Lieferung eines gemeinsamen Netzmodells auf der Grundlage einer gemeinsamen bindenden Methode für den Kapazitätsberechnungsprozess.
- (23) Zusammenfassend fördert der CGMM-Vorschlag die allgemeinen Zielsetzungen der Verordnung 2015/1222 zum Wohl der ÜNB, der NEMO, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer.

DER FOLGENDE CGMM-VORSCHLAG IST ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VORZULEGEN:

Artikel 1

Gegenstand und Umfang

1. Die in diesem Vorschlag beschriebene gemeinsame Netzmodellmethode ist der gemeinsame Vorschlag aller ÜNB gemäß Artikel 17 der Verordnung 2015/1222.
2. Diese Methode gilt für alle ÜNB in dem in Artikel 1(2) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Bereich.
3. ÜNB aus Ländern außerhalb des in Artikel 1(2) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Bereichs können ihr Einzelnetzmodell vorlegen und in das gemeinsame Netzmodell einbinden lassen und freiwillig an dem CGM-Prozess teilnehmen, sofern
 - a. dies für diese ÜNB technisch möglich und mit den Anforderungen der Verordnung 2015/1222 kompatibel ist.
 - b. die ÜNB zustimmen, dass sie dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf den CGM-Prozess haben wie die in Paragraph 1 genannten ÜNB und insbesondere akzeptieren, dass diese Methode und die Methode für die Lieferung von Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der Verordnung 2015/1222 für alle relevanten Parteien auch in ihren Regelzonen gelten.
 - c. die ÜNB alle anderen eventuell von den in Paragraph 1 genannten ÜNB gestellten Bedingungen in Verbindung mit der Freiwilligkeit ihrer Beteiligung an dem CGM-Prozess akzeptieren.
 - d. die in Paragraph 1 genannten ÜNB eine Vereinbarung über die Bedingungen der freiwilligen Teilnahme mit den in diesem Paragraphen genannten ÜNB getroffen haben.
 - e. die in Paragraph 1 genannten ÜNB nach der Prüfung der Erfüllung der in (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Kriterien und nachdem die an dem CGM-Prozess teilnehmenden ÜNB die objektive Erfüllung der Anforderungen gemäß (a), (b), (c) und (d) nachgewiesen haben, den Antrag der ÜNB auf Teilnahme an dem CGM-Prozess gemäß dem in Artikel 9(2) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Verfahren genehmigt haben.
4. Die in Paragraph 1 genannten ÜNB verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Paragraph 3 genannten und freiwillig an dem CGM-Prozess teilnehmenden ÜNB ihre Verpflichtungen erfüllen. Sofern ein gemäß Paragraph 3 an dem CGM-Prozess teilnehmender ÜNB seine wesentlichen Verpflichtungen in einer Weise missachtet, die die Implementierung und Anwendung der Verordnung 2015/1222 gefährdet, verpflichten sich die in Paragraph 1 genannten ÜNB, die freiwillige Beteiligung dieses ÜNB an dem CGM-Prozess gemäß dem in Artikel 9(2) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Verfahren zu kündigen.

Artikel 2

Definitionen und Interpretation

Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Vorschlags die Bedeutung der in Artikel 2 der Verordnung 2015/1222 und anderen darin genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Definitionen. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Definitionen:

1. „Angrenzendes Netz“ bezeichnet an die Regelzone oder Gebotszone angrenzende Regionen, die nicht Teil derselben sind, aber für die ein IGM erstellt wurde.
2. „Vereinbarte Maßnahmen“ bezeichnet Entlastungsmaßnahmen, deren Implementierung auf der Grundlage eines gemeinsamen Netzmodells vereinbart wurde.
3. „Grenzpunkt“ bezeichnet ein virtuelles Netzelement, das die Grenze zwischen zwei ÜNB so markiert, dass in Bezug auf die Abbildung des Netzwerks (i) alle Netzelemente auf einer Seite des Grenzpunkts der Verantwortung eines ÜNB und (ii) alle Netzelemente auf der andere Seite des Grenzpunkts der Verantwortung des anderen ÜNB zugewiesen sind und (iii) genau ein ÜNB für die Abbildung des jeweiligen Netzelements verantwortlich ist.
4. „CGM-Bereich“ bezeichnet den von einem gemeinsamen Netzmodell umfassten Bereich, d. h. (i) die Gebotszonen, deren ÜNB ihr IGM zu dem CGM beitragen, und (ii) die Verbindungsleitungen, die diese Gebotszonen mit Gebotszonen verbinden, die kein Einzelnetzmodell zu dem CGM beitragen (d. h. die nicht Teil des CGM-Bereichs sind).

5. „CGM“-Prozess bezeichnet alle Phasen und Aspekte des Prozesses, durch den die ÜNB die Einzelnetzmodelle entwickeln, teilen und in den gemeinsamen Netzmodellen zusammenführen.
6. „Äquivalent“ bezeichnet eine Reihe abgebildeter Netzelemente, die als Teil des Netzes das gleiche Verhalten aufweisen. Äquivalente werden durch einen als Netzreduktion bekannten Prozess gebildet.
7. „Maximal zulässige TATL-Dauer“ bezeichnet den maximalen Zeitraum, über den eine Belastung über die PATL hinaus und maximal bis zur TATL ohne Risiko für die Anlage zulässig ist.
8. „Netzelement“ bezeichnet eine Anlage, die Teil eines Übertragungs- oder Verteilnetzes ist oder mit diesem verbunden ist, einschließlich, aber nicht auf Netzelemente, Erzeugungsanlagen und Lasten beschränkt.
9. „Betriebliche Annahme“ bezeichnet die variablen Daten wie etwa Fahrpläne und Einstellungen für verschiedene Anlagen, die benötigt werden, um das voraussichtliche Verhalten des Übertragungssystems zu beschreiben.
10. „Betriebliche Überwachungsgrenzen“ bezeichnet einen Teilsatz der betrieblichen Sicherheitsgrenzen, der von einem Netzmodell eingehalten werden muss.
11. „PATL (dauerhaft zulässige Belastung)“ bezeichnet die maximale Belastung in Ampere, MW oder MVA, die in einer Übertragungsleitung, einem Kabel oder einem Transformator über einen unbegrenzten Zeitraum ohne Risiko für die Anlage zulässig ist.
12. „Slack Node“ bezeichnet einen virtuellen Knoten, der zum Ausgleich der Wirkleistung und Blindleistung in Lastflussstudien verwendet wird.
13. „TATL (vorübergehend zulässige Belastung)“ bezeichnet die maximale Belastung in Ampere, MW oder MVA, die über einen begrenzten Zeitraum ohne Risiko für die Anlage zulässig ist.
14. „Auslösestrom“ bezeichnet die maximale Stromschwelle, über der eine Übertragungsleitung, ein Kabel oder ein Transformator unverzüglich auslöst.

Artikel 3 **Szenarios**

1. Bei der Entwicklung der Einzelnetzmodelle für jeden Marktzeitbereich zwei Tage vor dem Tag der Lieferung für den Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich muss jeder ÜNB die in Paragraph 3 beschriebenen allgemeinen Prinzipien sowie die in Paragraph 4 beschriebenen besonderen Prinzipien für den Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich anwenden.
2. Bei der Entwicklung der Einzelnetzmodelle für jeden Marktzeitbereich am Tag vor dem Tag der Lieferung für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich muss jeder ÜNB die in Paragraph 3 beschriebenen allgemeinen Prinzipien sowie die in Paragraph 5 beschriebenen besonderen Prinzipien für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich anwenden.
3. Die folgenden Prinzipien gelten für alle Szenarios:
 - a. Prognostizierte Situation für die Netz-Topologie
 - i. Ausfälle sind ungeachtet der Ursache abzubilden, egal ob das Netzelement erwartungsgemäß für die gesamte Dauer des Szenarios oder nur für einen Teil desselben nicht verfügbar sein wird.
 - ii. Netzelemente, die eine Spannungsregelung unterstützen, sind einzubinden, auch wenn diese aus betrieblichen Gründen abgeschaltet werden können.
 - iii. Die Topologie muss die betriebliche Situation wiedergeben.
 - b. Wo strukturelle Daten sich während des Zeitraums, auf den sich das Szenario bezieht, ändern
 - i. Netzwerkelemente, die hinzugefügt oder entfernt werden, sind für die gesamte Dauer des Szenarios einzubinden und aus der IGM-Topologie in allen Szenarios zu entfernen, wenn diese nicht mindestens für einen Teil des Szenarios verfügbar sind.
 - ii. Änderungen der Eigenschaften der Netzelemente sind durch Einbindung der Eigenschaften, deren Nutzung aus Sicht der Betriebssicherheit besonders konservativ ist, zu handhaben.
 - c. Betriebliche Grenzen

- i. Jeder ÜNB muss geeignete Grenzen entsprechend der Zielsaison für jedes Netzelement anwenden.
 - ii. Für Wärmegrenzen muss jeder ÜNB die PATL und TATL anwenden.
 4. Die folgenden besonderen Prinzipien gelten für die Szenarios des Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereichs:
 - a. In Bezug auf die prognostizierte Erzeugungssituation
 - i. Der ÜNB muss für die variable Erzeugung die aktuelle Prognose der variablen Erzeugung verwenden.
 - ii. Für die abrufbare Erzeugung muss jeder ÜNB die geplanten Nichtverfügbarkeiten und die bereinigte prognostizierte Erzeugung berücksichtigen und hierbei ebenfalls die prognostizierte variable Erzeugung so beachten, dass diese die prognostizierten Last- und Netzverluste sowie die Nettoposition ausgleicht.
 - b. In Bezug auf die prognostizierte Lastsituation
 - i. Jeder ÜNB muss die beste Lastprognose nutzen.
 - c. In Bezug auf die Nettoposition in jeder Gebotszone und den Fluss für jede Gleichstromleitung
 - i. Jeder ÜNB muss den in Artikel 19 beschriebenen Ansatz anwenden.
 5. Die folgenden besonderen Prinzipien gelten für die Szenarios des Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereichs:
 - a. In Bezug auf die prognostizierte Erzeugungssituation
 - i. Der ÜNB muss für die variable Erzeugung die aktuelle Prognose der variablen Erzeugung verwenden.
 - ii. Für die abrufbare Erzeugung: Jeder ÜNB muss die Fahrpläne nutzen.
 - b. In Bezug auf die prognostizierte Lastsituation
 - i. Jeder ÜNB muss die beste Lastprognose nutzen.
 - c. In Bezug auf die Nettoposition in jeder Gebotszone und den Fluss für jede Gleichstromleitung
 - i. Jeder ÜNB muss die Ergebnisse des Day-Ahead-Markts gemäß Artikel 18 nutzen.

Artikel 4

Einzelnetzmodelle

1. Jeder ÜNB muss Einzelnetzmodelle für die in Artikel 3(1) und 3(2) beschriebenen Szenarios entwickeln.
2. Jeder ÜNB muss die folgenden Schritte bei der Erstellung der IGM ausführen:
 - a. Erstellen eines aktuellen Netzmodells auf der Grundlage der in den Artikeln 5 bis 11 beschriebenen strukturellen Daten.
 - b. Identifizieren und Einbinden struktureller Veränderungen anhand der in Artikel 3 beschriebenen Prinzipien.
 - c. Einbinden aktueller betrieblicher Annahmen durch Aufnahme der in den Artikeln 12 bis 16 beschriebenen variablen Daten in das Modell.
 - d. Austausch der in Artikel 17 beschriebenen Daten mit allen anderen ÜNB über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform.
 - e. Anwendung der gemeinsamen Regeln für die Bestimmung der Nettoposition in jeder Gebotszone und den Fluss für jede Gleichstromleitung gemäß den Artikeln 18 und 19.
 - f. Sicherstellen, dass das Modell mit den Nettopositionen und Lastflüssen in den Gleichstromleitungen gemäß den Artikeln 18 und 19 konsistent ist.
 - g. Sicherstellen, dass angewendete Entlastungsmaßnahmen (sofern verfügbar) eindeutig identifizierbar und mit der Methode für Entlastungsmaßnahmen in der Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 25 der Verordnung 2015/1222 und der allgemeinen Zielsetzung der fairen und gleichberechtigten Behandlung gemäß Artikel 3(e) der Verordnung 2015/1222 konsistent sind.
 - h. Durchführen einer Lastflussrechnung, um Folgendes zu prüfen:
 - i. die Konvergenz der Lösung

- ii. die Plausibilität der Knotenspannungen und Wirkleistungs- und Blindleistungsflüsse in Netzelementen
 - iii. die Plausibilität der Wirkleistung und Blindleistung der einzelnen Generatoren
 - iv. die Plausibilität der Blindleistung/des Stromverbrauchs der mit Nebenschlussstromkreisen verbundenen Blindstromgeräte
 - v. die Konformität mit allen anzuwendenden Betriebssicherheitsnormen
 - i. Bei Bedarf Ändern des Netzmodells bzw. der betrieblichen Annahmen und Schritt (h) wiederholen.
 - j. Gegebenenfalls eine Netzreduktion gemäß Artikel 11 vornehmen.
 - k. Das IGM gemäß Artikel 28(3) und (4) der Verordnung 2015/1222 exportieren und zur Zusammenführung in einem gemeinsamen Netzmodell über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform zur Verfügung stellen.
 - l. Sicherstellen, dass das IGM die Qualitätskriterien gemäß Artikel 23 erfüllt, gegebenenfalls Wiederholen der Schritte entsprechend den anderen in dieser Methode beschriebenen Verpflichtungen.
3. Jeder ÜNB muss den in Artikel 20 beschriebenen Prozess zur Zusammenführung der IGM in einem CGM beachten.
4. Jeder ÜNB muss sein IGM mit den gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen aktualisieren.
5. Jeder ÜNB muss die in Artikel 22 angegebenen Anforderungen einhalten. Alle in diesem CGMM-Vorschlag angegebenen Zeiten beziehen sich auf Marktzeitbereiche gemäß der Definition in Artikel 2(15) der Verordnung 2015/1222.

Artikel 5

In die IGM einzubindende Daten

1. Die IGM müssen alle Netzelemente des Hochspannungs- und Höchstspannungsnetzes, die für die Analyse der regionalen Betriebssicherheit für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden, umfassen.
2. Jedes eingebundene Netzelement ist durch einen unverwechselbaren Identifikator zu kennzeichnen.
3. Sofern sich diese Methode auf eine Aufschlüsselung nach primären Energieträgern bezieht, ist eine Aufschlüsselung nach primären Energieträgern wie auf der zentralen Informationstransparenzplattform gemäß der Verordnung 543/2013 erforderlich.
4. Sofern die erforderlichen Daten dem ÜNB nicht zur Verfügung stehen, muss der ÜNB stattdessen seine bestmöglichen Schätzungen verwenden.

Artikel 6

Netzelemente

1. Die in Paragraph 2 dieses Artikels beschriebenen Netzelemente sind in jedes IGM einzubinden, unabhängig davon, ob diese von dem ÜNB oder einem VNB (einschließlich Anschluss-Netzbetreiber) betrieben werden, wenn die Spannungsebene dieser Netzelemente
 - a. mindestens 220 kV beträgt.
 - b. weniger als 220 kV beträgt und die Netzelemente für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden.
2. Hierfür sind die folgenden Netzelemente und Daten zu liefern:
 - a. Umspannwerke: Spannungsebenen, Sammelschienen und, sofern für den von dem ÜNB verwendeten Abbildungsansatz zutreffend, Schaltanlagen zur Einbindung des Schaltanlagenidentifikators und des Schaltanlagentyps, einschließlich entweder Trenner, Trennschalter oder Lasttrennschalter.
 - b. Leitungen oder Kabel: elektrische Eigenschaften und die Umspannwerke, mit denen diese Kabel oder Leitungen verbunden sind.
 - c. Leistungstransformatoren einschließlich Querregel-transformatoren: elektrische Eigenschaften der Umspannwerke, mit denen die Transformatoren verbunden sind, des Laststufenschaltertyps und der Regelungsart, sofern anwendbar.

- d. Kompensationsgeräte und flexible Wechselstromübertragungssysteme (FACTS): Typ, elektrische Eigenschaften und Art der Regelung, sofern anwendbar.
3. Ein Netzmodell oder Netzmodell-Äquivalent dieser Teile des mit einer Spannung von weniger als 220 kV betriebenen Netzes ist in das IGM einzubinden, unabhängig davon, ob diese Teile des Netzes von dem ÜNB oder einem VNB (einschließlich Anschluss-Netzbetreiber) betrieben werden, wenn
 - a. diese Teile des Netzes Elemente beinhalten, die für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden, oder
 - b. die relevanten Netzelemente in diesen Teilen des Netzes eine
 - i. detailliert abgebildete Erzeugungsanlage oder Last gemäß Artikel 8 oder 9 mit dem 220-kV- oder höheren Spannungsebenen verbinden
 - ii. zwei Knoten am 220-kV- oder höheren Spannungsebenen verbinden
4. Netzmodelle und Netzmodell-Äquivalente gemäß Paragraph 3 müssen mindestens die Lastgesamtsommen getrennt von der Erzeugung und die Erzeugungskapazität getrennt nach primären Energieträgern und getrennt von der Last in den entsprechen Teilen des Netzes aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Netzmodell-Äquivalents oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind, enthalten.

Artikel 7

Grenzpunkte

1. Die betroffenen ÜNB müssen für jede relevante Grenze ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Abbildung des Netzes abgrenzen, indem sie entsprechende Grenzpunkte vereinbaren.
2. Jeder ÜNB muss alle relevanten Netzelemente auf seiner Seite jedes Grenzpunkts in sein IGM einbinden.
3. Jeder ÜNB muss alle Grenzpunkte mit einer fiktiven Einspeisung in sein IGM einbinden.

Artikel 8

Erzeugung

1. Erzeugungsanlagen einschließlich rotierender Phasenschieber und Pumpen sind detailliert abzubilden, soweit diese mit einer Spannungsebene
 - a. von mindestens 220 kV
 - b. oder weniger als 220 kV angeschlossen sind und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden.
2. Mehrere identische oder vergleichbare Erzeugungsanlagen können detailliert in einem Verbund abgebildet werden, wenn dies für die regionale Betriebssicherheitsanalyse ausreichend ist. Für detailliert im Verbund abgebildete Erzeugungsanlagen ist ein Äquivalenzmodell in das IGM einzubinden.
3. Nicht detailliert abgebildete Erzeugungskapazitäten sind in dem IGM als Gesamtsommen abzubilden.
4. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Erzeugungsanlagen und Erzeugungskapazitätsgesamtsommen getrennt nach Energieträgern und von der Last getrennt in das IGM einzubinden:
 - a. Anschlusspunkt
 - b. Primärer Energieträger
5. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Erzeugungsanlagen in das IGM einzubinden:
 - a. Maximale und minimale Wirkleistung definiert als die Werte, auf die sich eine Erzeugungsanlage einstellen kann. Im Fall von Erzeugungsanlagen mit hydroelektrischem Pumpenspeicher sind zwei Zyklen abzubilden und zwei Datentypen müssen geliefert werden (d. h. eine für den Erzeugungs- und eine für den Pumpenmodus).
 - b. Einer der folgenden Steuermodi: „deaktiviert“, „Spannungsregelung“, „Leistungsfaktor“, „Blindleistungsregelung“ und für spannungsgesteuerte Erzeugungsanlagen die geregelten Sammelschienen, an denen der Spannungs-Sollwert anliegt.

- c. Die maximale und minimale Blindleistung, sofern die minimale und maximale Wirkleistung geliefert wird, sowie gegebenenfalls die verbundene Kapazitätskurve für die regionale Betriebssicherheitsanalyse.
 - d. Der Eigenbedarf der Erzeugungsanlage entsprechend dem eigenen Bedarf der Erzeugungsanlage ist als nicht-konforme Last am Anschlusspunkt der Erzeugungsanlage abzubilden, sofern dies für die regionale Betriebssicherheitsanalyse erforderlich ist.
6. Die folgenden Daten für als Gesamtsummen abgebildete Erzeugungsanlagen sind in das IGM einzubinden:
- a. Aggregierte Erzeugungskapazität getrennt nach primären Energieträgern und getrennt von der Last in den entsprechenden Teilen des Netzes aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Netzmodell-Äquivalents oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.

Artikel 9

Last

1. Lasten sind detailliert abzubilden, wenn diese mit einer Spannungsebene von
 - a. mindestens 220 kV
 - b. oder weniger als 220 kV angeschlossen sind und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden.
2. Mehrere identische oder vergleichbare Lasten können detailliert in einem Verbund abgebildet werden, wenn dieser Abbildungsansatz für die regionale Betriebssicherheitsanalyse ausreichend ist. Für detailliert im Verbund abgebildete Lasten ist ein Äquivalenzmodell in das IGM einzubinden.
3. Nicht detailliert abgebildete Lasten sind in dem IGM als Gesamtsummen abzubilden.
4. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Lasten und Last-Gesamtsummen von der Erzeugung getrennt in das IGM einzubinden:
 - a. Anschlusspunkt
 - b. Leistungsfaktor oder Blindleistung.
 - c. Anpassungsmarker (wobei „wahr“ bedeutet, dass der Wirk- und Blindleistungsverbrauch der Last bei Skalierung der Gesamtlast anzupassen ist).
5. Die folgenden Daten für als Gesamtsummen abgebildete Lasten sind in das IGM einzubinden:
 - a. Last-Gesamtsummen (getrennt von der Erzeugung) in den entsprechenden Teilen des Netzes aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Netzmodell-Äquivalents oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.

Artikel 10

HGÜ-Verbindungen

1. HGÜ-Verbindungen sind abzubilden, unabhängig davon, ob sich diese vollständig in einer einzigen Gebotszone befinden oder zwei Gebotszonen verbinden.
2. Die ÜNB, in deren Gebotszone(n) sich die HGÜ-Verbindung(en) befindet/befinden, oder die ÜNB, deren Gebotszonen durch die HGÜ-Verbindung verbunden werden, müssen über den Detailgrad entscheiden, mit dem die HGÜ-Verbindung abgebildet werden soll. Die Entscheidung muss auf dem Verwendungszweck der HGÜ-Verbindung basieren. Die HGÜ-Verbindung ist im Normalfall detailliert abzubilden und der Wechselstrom/Gleichstrom-Teil der HGÜ-Verbindung ist von den betroffenen ÜNB auszutauschen, sofern der Verwendungszweck dies erfordert.
3. Die folgenden Daten sind für detailliert und vereinfacht abgebildete HGÜ-Verbindungen in das IGM einzubinden:
 - a. Anschlusspunkte
4. Die betroffenen ÜNB müssen sich für detailliert abgebildete zonenübergreifende HGÜ-Verbindungen einigen, welcher ÜNB das detaillierte Modell durch Einbindung in sein IGM oder separate Bereitstellung liefern

soll. Im Fall von HGÜ-Verbindungen, die den CGM-Bereich mit einer Gebotszone verbinden, die nicht Teil des CGM-Bereichs ist, muss der ÜNB innerhalb des CGM-Bereichs das detaillierte Modell in sein IGM einbinden. Detaillierte Modelle der HGÜ-Verbindungen müssen Folgendes umfassen:

- a. Elektrische Eigenschaften
 - b. Arten und Eigenschaften der unterstützten Steuerungsmodi
5. In vereinfachter Weise abgebildete HGÜ-Verbindungen müssen durch äquivalente Einspeisungen an den Anschlusspunkten dargestellt werden.
 6. Im Fall von HGÜ-Verbindungen, die den CGM-Bereich mit einer Gebotszone verbinden, die nicht Teil des CGM-Bereichs ist, muss der ÜNB innerhalb des CGM-Bereichs versuchen, eine Vereinbarung mit den nicht an diese Methode verbundenen Eigentümern der HGÜ-Verbindungen zu schließen, um ihre Unterstützung bei der Erfüllung der in diesem Artikel beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.

Artikel 11

Abbildung angrenzender Netze

1. Jeder ÜNB muss HGÜ-Verbindungen mit angrenzenden Netzen gemäß Artikel 10 darstellen.
2. Jeder ÜNB muss Wechselstrom-Verbindungen mit angrenzenden Netzen gemäß diesem Artikel darstellen.
3. Jeder ÜNB muss zu Beginn des in Artikel 4 beschriebenen Prozesses ein Netzmodell-Äquivalent der benachbarten Netze in seinem IGM nutzen.

Artikel 12

Topologie

1. Der ÜNB muss bei der Erstellung seines IGM dafür Sorge tragen, dass:
 - a. das IGM den Schaltzustand – offen oder geschlossen – aller abgebildeten Schaltanlagen darstellt.
 - b. das IGM die Stufenposition aller abgebildeten Leistungstransformatoren mit Laststufenschaltern einschließlich Querregeltransformatoren anzeigt.
 - c. die Topologie des IGM die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit der abgebildeten Elemente darstellt, die bekanntermaßen oder erwartungsgemäß nicht verfügbar sein werden.
 - d. die Topologie des IGM regelmäßig aktualisiert wird, um Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 25 der Verordnung 2015/1222 sowie gegebenenfalls vereinbarte Topologiemassnahmen wiederzugeben.
 - e. die Topologie des IGM unter Berücksichtigung der Punkte c) und d) die beste Prognose der Betriebssituation wiedergibt.
 - f. der Schaltzustand der Interkonnektoren und Kuppelleitungen zu anderen ÜNB mit den IGM der jeweils benachbarten ÜNB konsistent ist.
 - g. die Topologie aller für Intraday-Zwecke erstellten IGM die ungeplante Nichtverfügbarkeit der abgebildeten Anlagen wiedergibt.

Artikel 13

Energieeinspeisung und Lasten

1. Jeder ÜNB muss bei der Entwicklung seines IGM die folgenden allgemeinen Prinzipien für Energieeinspeisungen und Lasten beachten:
 - a. Für die Energieeinspeisungsmuster
 - i. definiert das IGM eine Wirkleistungs- und Blindleistungseinspeisung für jede in Betrieb befindliche abgebildete Erzeugungsanlage einschließlich Synchronphasenschieber und

- Pumpen und dies gilt für jede detailliert einzelne oder im Verbund oder als Gesamtsumme abgebildete Erzeugungsanlage.
- ii. ist die Wirkleistungs- und Blindleistungseinspeisung für jede abgebildete Erzeugungsanlage konsistent mit den angegebenen maximalen und minimalen Wirkleistungs- und Blindleistungsgrenzen bzw. der anzuwendenden Blindleistungskapazitätskurve.
 - iii. müssen Wirkleistungseinspeisungen in Verbindung mit der Erzeugung in dem IGM mit den relevanten Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 25 der Verordnung 2015/1222 und anderen erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Systems innerhalb der anzuwendenden Betriebssicherheitsgrenzen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, der Aufwärts- und Abwärts-Wirkleistungsreserven für die Zwecke des Frequenzmanagements konsistent sein.
- b. Für die Lastmuster
- i. definiert das IGM eine Wirkleistungs- und Blindleistungsentnahme für jede abgebildete und in Betrieb befindliche Last und Pumpe.
 - ii. muss die Summe der aktiven abgebildeten Lastleistungsentnahme aller abgebildeten und in Betrieb befindlichen Lasten und Pumpen der Gesamtlast des betreffenden Szenarios entsprechen.
2. Jeder ÜNB muss bei der Entwicklung seines IGM die folgenden Prinzipien für Energieeinspeisungen beachten:
- a. Der ÜNB muss zur Erstellung des Einspeisungsmusters für das relevante Szenario die Wirkleistungseinspeisungen in Verbindung mit den abgebildeten Erzeugungsanlagen skalieren oder auf andere Weise einzeln ändern.
 - b. Der Verfügbarkeitsstatus für detailliert abgebildete Erzeugungsanlagen muss Folgendes berücksichtigen:
 - i. Ausfallpläne
 - ii. Testprofile
 - iii. geplante Nichtverfügbarkeiten
 - iv. eventuelle Wirkleistungskapazitätsbeschränkungen
 - c. Für detailliert abgebildete abrufbare Erzeugungsanlagen muss das abgebildete Abrufmuster Folgendes berücksichtigen:
 - i. Für alle Szenarios
 1. den Verfügbarkeitsstatus
 2. die anzuwendenden Prioritätsabrufprinzipien und -vereinbarungen
 - ii. Für den Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich die beste Abrufprognose auf der Grundlage einer Auswahl des Folgenden:
 1. die relevanten aktuellen, historischen oder prognostizierten Handels-/Marktdaten
 2. eine Unterscheidung zwischen der Grundlastabdeckung und der zusätzlichen Erzeugung
 3. definierte Erzeugungsverschiebungsschlüssel, Einsatzreihenfolgen oder Beteiligungsfaktoren
 4. alle anderen relevanten Informationen
 - iii. Für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich
 1. Die neuesten verfügbaren Handels-Fahrplandaten
 - d. Für als Gesamtsummen abgebildete abrufbare Erzeugungsanlagen muss das abgebildete Abrufmuster Folgendes berücksichtigen:
 - i. Für alle Szenarios die beste Abrufprognose auf der Grundlage einer Auswahl des Folgenden:
 1. die relevanten aktuellen, historischen oder prognostizierten Handels-/Marktdaten
 2. eine Unterscheidung zwischen der Grundlastabdeckung und der zusätzlichen Erzeugung
 3. definierte Erzeugungsverschiebungsschlüssel, Einsatzreihenfolgen oder Beteiligungsfaktoren

4. Daten zur Erzeugungskapazität der als Gesamtsummen abgebildeten Erzeugungsanlagen getrennt nach primären Energieträgern und getrennt von der Last unter der Verwaltung eines Aggregators, dessen Daten in regionalen Betriebssicherheitsanalysen aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Netzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind, verwendet werden
 5. alle anderen relevanten Informationen
 - e. Das abgebildete Abrufmuster muss in allen Szenarios für detailliert abgebildete variable Erzeugungsanlagen den Verfügbarkeitsstatus berücksichtigen.
 - f. Das abgebildete Abrufmuster muss für alle detailliert oder als Gesamtsumme abgebildeten variablen Erzeugungsanlagen Folgendes berücksichtigen:
 - i. Für den Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich die beste Prognose der variablen Erzeugung auf der Grundlage von Wettervorhersagen, die gemäß Artikel 14(3) der Verordnung 2015/1222 nicht vor 15:00 Uhr aktualisiert werden dürfen.
 - ii. Für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich die aktuellsten Prognosen der variablen Erzeugung auf der Grundlage der Wettervorhersagen.
 3. Jeder ÜNB muss bei der Erstellung seines IGM die folgenden Prinzipien in Bezug auf die Lasten beachten:
 - a. Um das Lastmuster zu erstellen, muss der ÜNB die knotenscharfen Wirkleistungs- und Blindleistungsentnahmen in Verbindung mit den abgebildeten Lasten und Pumpen skalieren oder auf andere Weise individuell anpassen.
 - b. Dies muss für alle Szenarios auf einer Auswahl des Folgenden basieren:
 - i. Repräsentative historische Referenzdaten für die relevante Saison, den Tag, die Uhrzeit und andere relevante Daten
 - ii. SCADA- bzw. gemessene Daten
 - iii. Zustands-Schätzdaten
 - iv. Statistische Analyse- oder Prognosedaten
 - v. Unterscheidung zwischen konformen und nicht-konformen Lasten
 - vi. Geplante Ausfälle mindestens für die detailliert abgebildeten Lasten
 - vii. Für detailliert modellierte Lasten der maximale Wirkleistungsverbrauch und die Eigenschaften der eventuell installierten Wirkleistungssteuerung sowie die für Lastmanagement verfügbare maximale und minimale Wirkleistung und Blindleistung und die maximale und minimale Dauer jeder potenziellen Nutzung dieser Leistung zum Lastmanagement
 - viii. Für als Gesamtsummen abgebildete Lasten unter der Verwaltung eines Aggregators, dessen Daten für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden, die Gesamtsummen der für Lastmanagement zur Verfügung stehenden maximalen und minimalen Wirkleistung getrennt von der Erzeugung und die maximale und minimale potenzielle Dauer der Nutzung dieser Leistung zum Lastmanagement unter der Verwaltung des Aggregators in den entsprechenden Teilen des Netzes, aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Netzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.
 - ix. alle anderen relevanten Informationen
 - c. Die Prognosen des Lastmanagements müssen für den Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich für detailliert abgebildete Lasten mit Bedarfsdeckungskapazität auf Folgendem basieren:
 - i. der Prognose der uneingeschränkt für die Lastmanagement und geplantes Lastmanagement verfügbaren Wirkleistung
 - ii. definierte Erzeugungsverschiebungsschlüssel, Einsatzreihenfolgen oder Beteiligungsfaktoren
 - d. Das IGM muss in Bezug auf den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich für detailliert abgebildete Lasten den geplanten Wirkleistungs- und prognostizierten Blindleistungsverbrauch wiedergeben.

Artikel 14

Überwachung

1. Jeder ÜNB muss bei der Entwicklung der einzelnen IGM die in diesem Artikel beschriebenen Regeln für die betrieblichen Überwachungsgrenzen für alle abgebildeten Netzelemente beachten.
2. Alle betrieblichen Grenzen für jedes Szenario müssen mit den Betriebsbedingungen einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, der Jahreszeiten und anderer relevanter Umwelt- und Wetterbedingungen konsistent sein.
3. Der ÜNB muss für jedes Szenario sicherstellen, dass:
 - a. das IGM für alle ausdrücklich abgebildeten Übertragungsleitungen, Kabel, Transformatoren und relevanten Elemente der Gleichstromanlagen Folgendes definiert:
 - i. eine PATL, sofern die Bemessung nicht von Wetterbedingungen oder der Belastung vor Fehlereintritt abhängt
 - ii. die beste Bemessungsprognose, sofern die Bemessung von Wetterbedingungen oder der Belastung vor Fehlereintritt abhängt
 - b. das IGM für alle relevanten Anlagen eine oder mehrere TATL auf der Grundlage der entsprechenden Jahreszeit und der anzuwendenden PATL für ausdrücklich abgebildete Übertragungsleitungen, Kabel, Transformatoren und relevante Elemente von Gleichstromanlagen definiert
 - c. das IGM eine TATL-Dauer für jede definierte TATL für alle Elemente von Übertragungsanlagen, für die eine TATL vorgegeben ist, definiert
 - d. das IGM einen Auslösestrom für alle relevanten Elemente ausdrücklich abgebildeter Übertragungsanlagen definiert, sofern anwendbar
 - e. das IGM die akzeptablen maximalen und minimalen Spannungen bei jedem Nennspannungsebene gemäß den lokal anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, Normen, Lizenzen, Richtlinien und Vereinbarungen angemessen wiedergibt
 - f. betriebliche Überwachungsgrenzen, die für Interkonnektoren und Kuppelleitungen zu anderen ÜNB gelten, konsistent mit den in den IGM der benachbarten ÜNB angegebenen Grenzen konsistent sind
 - g. die in dem IGM angegebenen betrieblichen Überwachungsgrenzen mit den Betriebssicherheitsgrenzen konsistent sind
 - h. das IGM die virtuellen PATL- und TATL-Grenzen an den jeweiligen individuellen Elementen oder Elementgruppen abgebildeter Übertragungsanlagen definiert, um lokale Übertragungsbeschränkungen, die nicht mit Wärme- oder Spannungssicherheit verbunden sind (einschließlich Beschränkungen der Transienten- oder Spannungsstabilität), einzubinden
 - i. für alle Äquivalenzmodelle von Betriebsmitteln im Übertragungsnetz und modellierte Betriebsmittel, die nicht von dem ÜNB betrieben werden, einschließlich Verteilnetze, die für die Betriebssicherheitsanalyse und zonenübergreifende Kapazitätsberechnung relevant sind, werden im IGM geeignete äquivalente Betriebsgrenzen angewendet

Artikel 15

Steuerungseinstellungen

1. Jeder ÜNB muss bei der Erstellung aller IGM geeignete Steuerungseinstellungen mindestens für die folgenden Elemente der Steuerungsanlagen angeben, soweit diese abgebildet werden und relevant sind:
 - a. Leistungstransformatoren und damit verbundene Laststufenschalter
 - b. Querregeltransformatoren und damit verbundene Laststufenschalter
 - c. Blindleistungskompensatoren, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt:
 - i. Shunt-Kompensatoren einschließlich Shunt-Kondensatoren oder Kompensationsdrosselspulen oder einzeln schaltbarer Shunt-Kondensatoren- oder Kompensationsdrosselspulen-Bänke

- ii. statische Blindleistungskompensatoren
 - iii. rotierende Phasenschieber
 - iv. statische Phasenschieber (STATCOM) und andere flexible Wechselstromübertragungssystemengeräte (FACTS)
 - d. Generatoren zur Unterstützung der Spannungsregelung
 - e. Gleichstromanlagen
- 2. Im Fall der in den Punkten (a), (b), (c) und (d) des Paragraphen 1 genannten Anlagenelemente muss jedes IGM die folgenden Informationen enthalten (sofern anwendbar):
 - a. Regelungsstatus - aktiviert/deaktiviert
 - b. Regelmodus - Spannung, Wirkleistung, Blindleistung, Leistungsfaktor, Strom oder anderer anzuwendender Modus
 - c. Regelungswert oder -wert-Bereich in kV, MW, Mvar, p.u. oder anderen geeigneten Einheiten
 - d. Totband
 - e. Regelungsbeteiligungsfaktor
 - f. betroffener Knoten
- 3. Im Fall der in Punkt (e) des Paragraphen 1 genannten Anlagenelemente muss jedes IGM die folgenden Informationen enthalten (sofern anwendbar):
 - a. Betriebsmodus - Umrichter/Gleichrichter
 - b. Steuermodus - Spannung, Wirkleistung, Blindleistung, Leistungsfaktor, Strom oder anderer anzuwendender Modus
 - c. Wirkleistungs-Sollwert
 - d. Spannungs-Sollwert
 - e. betroffener Knoten
- 4. Sofern ein abgebildetes Element einer Gleichstromanlage Teil eines Interkonnektors ist, muss jeder ÜNB sicherstellen, dass alle daraus resultierenden Flüsse in dem Interkonnektor mit den vereinbarten Flüssen in den Gleichstromleitungen für das relevante Szenario gemäß Artikel 18 konsistent sind.
- 5. Jeder ÜNB muss sicherstellen, dass die Spannungswerte und Spannungswertbereiche das relevante Szenario und die anzuwendenden Spannungsregelungsprinzipien sowie Betriebssicherheitsgrenzen wiedergeben.
- 6. Jeder ÜNB muss mindestens einen Slack Node in jedem IGM zur Behandlung von Abstimmungsfehlern zwischen der Gesamterzeugung und dem Bedarf bei Anwendung einer Lastflussrechnung angeben.

Artikel 16

Annahmen zu benachbarten Netzen

1. Jeder ÜNB muss bei der Erstellung aller IGM die betrieblichen Annahmen in Bezug auf benachbarte Netze mit den unter normalen Umständen zuverlässigsten Schätzungen aktualisieren. Nach dem erfolgreichen Abschluss der in Artikel 4(2)(h) beschriebenen Prüfungen sind die Netzmodelle der benachbarten Netze zu entfernen und durch äquivalente Einspeisungen an den entsprechenden Grenzpunkten zu ersetzen.
2. Die Summe der Einspeisungen an den Grenzpunkten für jedes IGM muss der betreffenden Nettoposition entsprechen.

Artikel 17

Verbundene Informationen

1. Um die Anwendung der Regeln für die Änderung der Eigenschaften der Einzelnetzmodelle während der Kapazitätsberechnung und anderer relevanter Geschäftsprozesse zu ermöglichen, muss jeder ÜNB allen anderen ÜNB die folgenden Informationen über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform zur Verfügung stellen:
 - a. Erzeugungsverschiebungsschlüssel (GSK).

Artikel 18

Nettopositionen und Stromflüsse in den Gleichstromleitungen

1. Jeder ÜNB muss für alle Szenarios der Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereiche gemäß Artikel 3 die in Artikel 19 beschriebene CGM-Abstimmungsverfahrensanweisung anwenden, um die Anforderungen des Artikels 18(3) der Verordnung 2015/1222 zu erfüllen.
2. Für alle Szenarios der Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereiche gemäß Artikel 3, um die Anforderungen des Artikels 18(3) der Verordnung 2015/1222 zu erfüllen:
 - a. müssen die besten Prognosen der Nettoposition für jede Gebotszone und den Fluss in jeder Gleichstromleitung auf einem geprüften, abgestimmten und geplanten Austausch basieren.
 - b. muss jeder ÜNB allen anderen ÜNB die Nettoposition für seine Gebotszone(n) und die Flusswerte für jede in seinem IGM verwendete Gleichstromleitung über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform gemäß dem in Artikel 22 beschriebenen CGM-Prozess mitteilen.
3. Die betroffenen ÜNB müssen für alle Szenarios gemäß Artikel 3 im Fall von durch mehr als eine Gleichstromleitung verbundenen Gebotszonen und zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 18(3) der Verordnung 2015/1222 konsistente Werte für die Flüsse in den für die IGM aller ÜNB zu verwendenden Gleichstromleitungen vereinbaren. Dieselben Werte sind von den ÜNB an alle anderen ÜNB zu übermitteln.

Artikel 19

CGM-Abstimmung

1. Jeder ÜNB muss für alle Szenarios des Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereichs gemäß Artikel 3 über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform gemäß der in Artikel 22 angegebenen CGM-Prozessbeschreibung allen anderen ÜNB seine besten Prognosen zu den folgenden Punkten übermitteln:
 - a. die Nettoposition für seine Gebotszone als vorläufige Nettoposition
 - b. den Fluss in jeder mit seiner Gebotszone verbundenen Gleichstromleitung als vorläufige Flüsse aller Gleichstromleitungen
 - c. alle anderen durch den Algorithmus gemäß Paragraph 2 geforderten Eingabedaten
2. Alle ÜNB müssen gemeinsam einen Algorithmus vereinbaren, der für jedes Szenario und alle Gebotszonen die vorläufigen Nettopositionen und vorläufigen Flüsse in jeder Gleichstromleitung abstimmt, sodass nach der Abstimmung durch den Algorithmus:
 - a. die Summe der bereinigten Nettopositionen für alle Gebotszonen in dem CGM-Bereich die Ziel-Nettoposition für den CGM-Bereich ausgleicht.
 - b. die Summe der Flüsse aller Gleichstromleitungen für alle durch mindestens eine Gleichstromleitung verbundenen Gebotszonen gegenseitig für beide betroffenen Gebotszonen konsistent ist.
3. Der Algorithmus muss die folgenden Eigenschaften oder Funktionen aufweisen, um sicherzustellen, dass gemäß Artikel 18(3) der Verordnung 2015/1222 keine unangemessene Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch stattfindet:
 - a. Die Abstimmung der vorläufigen Nettopositionen und vorläufigen Flüsse in allen Gleichstromleitungen muss über alle Gebotszonen verteilt werden und keine Gebotszone darf von einer Vorzugsbehandlung oder einem privilegierten Status in Bezug auf die Anwendung des Algorithmus profitieren.

- b. Der Algorithmus muss in seiner objektiven Funktion bei der Bestimmung der notwendigen Abstimmungen Folgendes angemessen berücksichtigen:
 - i. die Größe der erforderlichen Anpassungen jeder vorläufigen Nettoposition und der vorläufigen Flüsse in jeder Gleichstromleitung, die zu minimieren sind
 - ii. die Fähigkeit einer Gebotszone, ihre vorläufige Nettoposition und die vorläufigen Flüsse in jeder Gleichstromleitung auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien anzupassen
 - c. Der Algorithmus muss objektive und transparente Konsistenz- und Qualitätskriterien definieren, die die von jedem ÜNB geforderten Eingabedaten erfüllen müssen.
 - d. Der Algorithmus muss ausreichend robust sein, um unter allen Umständen und in Anbetracht der zur Verfügung gestellten Eingabedaten die Ergebnisse gemäß Paragraph 2 zu liefern.
4. Die ÜNB müssen sich auf Verfahren einigen, um:
- a. den absoluten Wert der Summe der vorläufigen Nettopositionen für alle Gebotszonen in dem CGM-Bereich zu reduzieren.
 - b. bei Bedarf aktualisierte Eingabedaten zu liefern.
 - c. Reservekapazitäten und Stabilitätsgrenzen zu berücksichtigen, wenn eine Aktualisierung der Eingabedaten erforderlich sein sollte.
5. Die ÜNB müssen den Algorithmus regelmäßig prüfen und gegebenenfalls verbessern.
6. Die ÜNB müssen den Algorithmus als Teil der zu liefernden Daten gemäß Artikel 31(3) der Verordnung 2015/1222 veröffentlichen. Sofern der Algorithmus während des Berichtszeitraums geändert wurde, müssen die ÜNB eindeutig angeben, welcher Algorithmus in welchem Zeitraum verwendet wurde und die Gründe für die Änderung des Algorithmus angeben.
7. Alle ÜNB müssen gemeinsam sicherstellen, dass der Algorithmus für alle relevanten Parteien über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform zugänglich ist.
8. Jeder ÜNB muss gemäß Artikel 81 der Verordnung 2015/1222 einen Abstimmungsvertreter benennen, der im Auftrag des ÜNB die folgenden Aufgaben gemäß des in Artikel 22 beschriebenen Prozesses erfüllen muss:
- a. Prüfung der Vollständigkeit und Qualität der gemäß Paragraph 1 gelieferten Eingabedaten und gegebenenfalls die Ersetzung fehlender Daten oder Daten von unzureichender Qualität durch Ersatzdaten.
 - b. Anwendung des Algorithmus zur Berechnung der abgestimmten Nettopositionen und abgestimmten Flüsse in allen Gleichstromleitungen für jedes Szenario und jede Gebotszone, die die in Paragraph 2 angegebenen Anforderungen erfüllen, und Übermittlung dieser Daten an alle ÜNB über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform.
 - c. Sicherstellen, dass die erhaltenen Ergebnisse mit den durch andere Abstimmungsvertreter erzielten Ergebnissen (sofern vorhanden) konsistent sind.
9. Jeder ÜNB muss gemäß Artikel 4(2)(f) sicherstellen, dass sein IGM mit der durch den Abstimmungsvertreter abgestimmten Nettoposition und den abgestimmten Flüssen in den Gleichstromleitungen konsistent ist.

Artikel 20

Gemeinsames Netzmodell

1. Jeder ÜNB muss gemäß Artikel 81 der Verordnung 2015/1222 und gemäß Artikel 27(1) der Verordnung 2015/1222 einen Beauftragten für die Netzmodell-Zusammenführung benennen, der im Auftrag des ÜNB die folgenden Aufgaben gemäß des in Artikel 22 beschriebenen Prozesses erfüllen muss:
 - a. Prüfung der Konsistenz der von den ÜNB zur Verfügung gestellten IGM im Vergleich zu den gemäß Artikel 23 definierten Qualitätskriterien.
 - b. Sofern ein IGM die Qualitätsprüfung gemäß (a) nicht besteht, Anforderung eines neuen IGM in ausreichender Qualität von dem verantwortlichen ÜNB oder Ersetzung durch ein alternatives IGM unter Anwendung der in Paragraph 4 beschriebenen Austauschregeln und Bereitstellung des validierten IGM über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform.

- c. Anwenden der Anforderungen gemäß Paragraph 2, um alle IGM in einem CGM gemäß Artikel 28(5) der Verordnung 2015/1222 zusammenzuführen, und Bereitstellung der CGM für alle ÜNB über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform.
 - d. Sicherstellen, dass jedes erstellte CGM mit den CGM der anderen Beauftragten für Netzmodell-Zusammenführung (sofern vorhanden) konsistent ist.
 - e. Identifizieren von Verstößen gegen die Betriebssicherheitsgrenzen im CGM.
 - f. Anforderung der aktualisierten IGM von den ÜNB im Fall der Anwendung der gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen und Wiederholen der Schritte (a) bis (e) nach Bedarf.
 - g. Gegebenenfalls Validierung der resultierenden CGM und Bereitstellung über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform.
2. Alle ÜNB müssen gemeinsam die Anforderungen an die Zusammenführungsbeauftragten und den Zusammenführungsprozess gemäß Artikel 24 definieren.
 3. Jeder Zusammenführungsbeauftragter muss die in Paragraph 2 beschriebenen Anforderungen erfüllen und die in Paragraph 2 beschriebenen Anforderungen an den Zusammenführungsprozess implementieren.
 4. Alle ÜNB müssen gemeinsam Ersatzregeln für IGM definieren, die die in Artikel 23 beschriebenen Qualitätskriterien nicht erfüllen.
 5. Jeder ÜNB muss die durch die Ersetzungsregeln gemäß Paragraph 4 geforderten Daten über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform zur Verfügung stellen.

Artikel 21

Informationsplattform

1. Alle ÜNB müssen die Implementierung und Verwaltung einer Informationsplattform, die mindestens die in Paragraph 2 beschriebenen Dienste bietet, gemäß Artikel 81 der Verordnung 2015/1222, delegieren.
2. Die Informationsplattform muss den CGM-Prozess mindestens auf die folgenden Arten unterstützen und alle zu diesem Zweck erforderlichen Funktionen bieten:
 - a. Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich - Jeder ÜNB muss in der Lage sein, die Informationsplattform zu nutzen, um die Nettoposition seiner Gebotszone(n) und die Flusswerte aller in seinem IGM verwendeten Gleichstromleitungen gemäß des in Artikel 22 beschriebenen Prozesses mit allen anderen ÜNB zu teilen.
 - b. Die Informationsplattform muss die Bereitstellung aller relevanten Informationen über den geplanten Austausch auf der Informationsplattform ermöglichen.
 - c. Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich - Jeder ÜNB muss in der Lage sein, die Informationsplattform zu nutzen, um seine beste Prognose zu den folgenden Aspekten gemäß des in Artikel 22 beschriebenen Prozesses mit allen anderen ÜNB zu teilen:
 - i. die Nettoposition für seine Gebotszone einschließlich der vorläufigen Nettoposition
 - ii. den Fluss in jeder mit seiner Gebotszone verbundenen Gleichstromleitung einschließlich der Flüsse aller Gleichstromleitungen
 - iii. alle anderen durch den Algorithmus gemäß Artikel 19(2) geforderten Eingabedaten
 - d. Der Algorithmus gemäß Artikel 19(2) muss über die Informationsplattform zur Verfügung stehen.
 - e. Der/die Abstimmungsvertreter muss/müssen in der Lage sein, die abgestimmten Nettopositionen und abgestimmten Flüsse in allen Gleichstromleitungen, die die in Artikel 19(2) angegebenen Anforderungen erfüllen, an alle ÜNB über die Informationsplattform zu übermitteln.
 - f. Jeder ÜNB muss in der Lage sein, die verbundenen Informationen gemäß Artikel 17 allen ÜNB über die Informationsplattform zur Verfügung zu stellen.
 - g. Jeder ÜNB muss in der Lage sein, allen ÜNB seine gesamten IGM über die Informationsplattform zur Verfügung zu stellen.
 - h. Alle durch die Ersetzungsregeln gemäß Artikel 20(5) geforderten Daten müssen für jeden ÜNB und jedes Szenario auf der Informationsplattform zur Verfügung stehen.
 - i. Die Informationsplattform muss in der Lage sein, Informationen über den Qualitätsstatus der übermittelten IGM einschließlich eventuell erforderlicher Ersetzungen zur Verfügung zu stellen.

- j. Alle Zusammenführungsbeauftragten müssen in der Lage sein, allen ÜNB das CGM über die Informationsplattform zur Verfügung zu stellen.
 - k. Alle in Bezug auf die Grenzpunkte gemäß Artikel 7 erforderlichen Informationen müssen auf der Informationsplattform zur Verfügung stehen.
3. Die folgenden Informationselemente bzw. Daten müssen allen ÜNB auf der Informationsplattform zur Verfügung stehen:
- i. Erzeugungsverschiebungsschlüssel.

Artikel 22

CGM-Prozess

1. Bei der Erstellung des CGM für den Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich, müssen alle ÜNB, Zusammenführungsvertreter und Abstimmungsvertreter die folgenden Schritte ausführen:
 - a. Jeder ÜNB muss allen ÜNB die vorläufigen Nettopositionen, die vorläufigen Flüsse in den Gleichstromleitungen sowie alle anderen für den CGM-Abstimmungsprozess erforderlichen Daten über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform zur Verfügung stellen.
 - b. Der/die Abstimmungsvertreter muss/müssen die Vollständigkeit und Qualität der gemäß Artikel 19(1) gelieferten Eingabedaten überprüfen und gegebenenfalls fehlende Daten oder Daten von unzureichender Qualität durch Ersatzdaten ersetzen.
 - c. Der/die Abstimmungsvertreter muss/müssen den Algorithmus zur Berechnung der abgestimmten Nettopositionen und abgestimmten Flüsse in allen Gleichstromleitungen für jedes Szenario und jede Gebotszone, die die in Artikel 19(2) angegebenen Anforderungen erfüllen, anwenden.
 - d. Der/die Abstimmungsvertreter muss/müssen die abgestimmten Nettopositionen und abgestimmten Flüsse in allen Gleichstromleitungen an alle ÜNB über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform übermitteln.
 - e. Jeder ÜNB muss sein IGM über die Informationsplattform gemäß Artikel 21 zur Verfügung stellen. Die ÜNB müssen gemäß Artikel 4(2)(f) dafür Sorge tragen, dass ihre IGM mit der von den Abstimmungsvertretern abgestimmten Nettoposition und den abgestimmten Flüssen in den Gleichstromleitungen konsistent sind.
 - f. Der Abstimmungsvertreter des ÜNB muss
 - i. die Konsistenz der von den ÜNB zur Verfügung gestellten IGM im Vergleich zu den gemäß Artikel 23 definierten Qualitätskriterien prüfen.
 - ii. Sofern ein IGM die Qualitätsprüfung gemäß (i) nicht besteht, ein neues IGM in ausreichender Qualität von dem verantwortlichen ÜNB anfordern oder dieses durch ein alternatives IGM unter Anwendung der in Artikel 20(5) beschriebenen Austauschregeln ersetzen und das validierte IGM über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform bereitstellen.
 - g. Der Abstimmungsvertreter des ÜNB muss
 - i. die Anforderungen gemäß Artikel 20(3) anwenden, um alle IGM in einem CGM gemäß Artikel 28(5) der Verordnung 2015/1222 zusammenzuführen und die CGM für alle ÜNB und alle koordinierten Kapazitätsberechner zur Kapazitätsberechnung über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform bereitstellen.
 - ii. jedes erstellte CGM validieren und seine Konsistenz mit den CGM der anderen Zusammenführungsvertreter (sofern vorhanden) sicherstellen.
2. Bei der Erstellung des CGM für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich müssen alle ÜNB, Zusammenführungsvertreter und Abstimmungsvertreter die folgenden Schritte ausführen:
 - a. Jeder ÜNB muss allen ÜNB die Nettopositionen und die Flüsse in den Gleichstromleitungen für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich über die in Artikel 21 beschriebene Infor-

- mationsplattform zur Verfügung stellen. ÜNB in Gebotszonen, in denen der zonenübergreifende Intraday-Markt für den folgenden Tag vor 16:30 Uhr öffnet, müssen die Daten ab 16:00 Uhr nutzen.
- b. Jeder ÜNB muss sein IGM über die Informationsplattform gemäß Artikel 21 zur Verfügung stellen. Die ÜNB müssen gemäß Artikel 4(2)(f) dafür Sorge tragen, dass ihre IGM mit dem geplanten Austausch gemäß Artikel 18(2) sowie den vereinbarten Maßnahmen auf der Grundlage des im vorherigen Zeitbereich erstellen CGM konsistent sind.
 - c. Der Abstimmungsvertreter des ÜNB muss
 - i. die Konsistenz der von den ÜNB zur Verfügung gestellten IGM im Vergleich zu den gemäß Artikel 23 definierten Qualitätskriterien prüfen.
 - ii. sofern ein IGM die Qualitätsprüfung gemäß (i) nicht besteht, ein neues IGM in ausreichender Qualität von dem verantwortlichen ÜNB anfordern oder dieses durch ein alternatives IGM unter Anwendung der in Artikel 20(5) beschriebenen Austauschregeln ersetzen und das validierte IGM über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform bereitstellen.
 - d. Der Zusammenführungsvertreter des ÜNB muss
 - i. die Anforderungen gemäß Artikel 20(3) anwenden, um alle IGM in einem CGM gemäß Artikel 28(5) der Verordnung 2015/1222 zusammenzuführen und die resultierenden CGM für alle ÜNB und alle koordinierten Kapazitätsberechner zur Kapazitätsberechnung über die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform bereitstellen.
 - ii. jedes erhaltene CGM validieren und seine Konsistenz mit den CGM aller anderen Zusammenführungsvertreter (sofern vorhanden) sicherstellen.
 - e. Nach der Validierung des CGM
 - i. muss der Zusammenführungsvertreter falls zutreffend ein aktualisiertes CGM einschließlich jeglicher vereinbarten Maßnahmen Verfügung stellen.
3. Alle ÜNB müssen sicherstellen, dass der Zusammenführungs-Prozess und das CGM rechtzeitig abgeschlossen sind um die betrieblichen Day-ahead- und Intraday-Fristen innerhalb der Verordnung 2015/1222 und die erforderlichen Methoden gemäß der Verordnung 2015/1222 einzuhalten, sodass das genaueste und aktuellste Modell zur Kapazitätsberechnung für jeden Zeitbereich geliefert werden kann.

Artikel 23

Qualitätsüberwachung

1. Alle ÜNB müssen gemeinsam die von den IGM vor der Einbindung in ein gemeinsames Netzmodell zu erfüllenden Qualitätskriterien definieren. Ein IGM, das diese Qualitätskriterien nicht erfüllt, ist durch ein Ersatz-IGM zu ersetzen.
2. Alle ÜNB müssen gemeinsam die von den CGM vor der Bereitstellung auf der Informationsplattform zu erfüllenden Qualitätskriterien definieren.
3. Alle ÜNB müssen gemeinsam die von den vorläufigen Nettopositionen und den vorläufigen Flüssen in den Gleichstromleitungen sowie anderen für den CGM-Abstimmungsprozess gemäß Artikel 19 zu erfüllenden Kriterien definieren. Datensätze, die diese Qualitätskriterien nicht erfüllen, sind durch Ersatz-Datensätze zu ersetzen.
4. Alle ÜNB müssen gemeinsam die Qualitätsindikatoren, die die Bewertung aller Phasen des CGM-Prozesses und insbesondere des CGM-Abstimmungsprozesses gemäß Artikel 19 ermöglichen, definieren. Die ÜNB müssen diese Qualitätsindikatoren überwachen und diese sowie die Ergebnisse der Überwachung als Teil der gemäß Artikel 31(3) der Verordnung 2015/1222 zu liefernden Daten veröffentlichen.

Artikel 24

Implementierungszeitrahmen

1. Jeder ÜNB muss die vorliegende Methode nach der Freigabe gemäß Artikel 9(14) der Verordnung 2015/1222 im Internet veröffentlichen.
2. Alle ÜNB müssen gemeinsam einen Governance-Rahmen für die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform entwickeln. Dieser Rahmen muss mindestens die Aspekte des Eigentums, des Hostings, der Kostenzuteilung, der Lizenzierungsanforderungen und der betrieblichen Verantwortung behandeln. Dieses Steuerungsrahmenwerk ist möglichst frühzeitig zu erstellen, damit die ÜNB die Frist in Paragraph 3 einhalten können, und muss die Abtretungsvorschriften gemäß Artikel 81 der Verordnung 2015/1222 erfüllen.
3. Alle ÜNB müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Freigabe der vorliegenden Methode den Prozess der Zusammenführung der Einzelnetzmodelle organisieren und hierzu die folgenden Maßnahmen treffen:
 - a. Alle ÜNB müssen gemeinsam den in Paragraph 2 beschriebenen Governance-Rahmen entwickeln. Alle ÜNB müssen die Abtretungsvorschriften gemäß Artikel 81 der Verordnung 2015/1222 beachten.
 - b. Alle ÜNB müssen die Abtretungsvereinbarung mit dem Abstimmungsvertreter gemäß Artikel 19 formalisieren. Alle ÜNB müssen bei der Formulierung dieser Vereinbarung die Abtretungsvorschriften gemäß Artikel 81 der Verordnung 2015/1222 beachten.
 - c. Alle ÜNB müssen gemeinsam den in Artikel 19 beschriebenen Algorithmus sowie die darauf anzuwendenden Regeln und Prozesse definieren und entwickeln. Alle ÜNB werden die Regeln und Prozesse in Verbindung mit dem besagten Algorithmus im Internet veröffentlichen.
 - d. Alle ÜNB müssen gemeinsam die in Artikel 23 genannten Qualitätskriterien und Qualitätsindikatoren definieren.
 - e. Alle ÜNB müssen gemeinsam die Anforderungen an die Zusammenführungsbeauftragten und den Zusammenführungsprozess gemäß Artikel 20(2) und die Ersetzungsregeln gemäß Artikel 20(4) formulieren.
 - f. Alle ÜNB müssen die Abtretungsvereinbarung mit dem Zusammenführungsbeauftragten gemäß Artikel 20 formalisieren. Alle ÜNB müssen bei der Formulierung dieser Vereinbarung die Abtretungsvorschriften gemäß Artikel 81 der Verordnung 2015/1222 beachten.
4. Die in Artikel 21 beschriebene Informationsplattform muss innerhalb von sieben Monaten nach der Freigabe der vorliegenden Methode oder bis zum 14. Juli 2017 (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt) betriebsbereit sein. Alle ÜNB, Abstimmungsvertreter und Zusammenführungsbeauftragten müssen mit der Informationsplattform verbunden und in der Lage sein, alle in der vorliegenden Methode beschriebenen Funktionen derselben zu nutzen.
5. Die ÜNB müssen innerhalb von dreizehn Monaten ab der Genehmigung der vorliegenden Methode oder bis zum 14. Januar 2018 (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt) gemeinsam sicherstellen, dass der CGM-Prozess betriebsbereit ist und von den koordinierten Kapazitätsberechnern genutzt werden kann.
6. Alle ÜNB müssen gemeinsam die verfügbaren Daten zur Qualitätsüberwachung ausreichend frühzeitig bereitstellen, damit diese in den ersten Bericht aufgenommen werden können, der gemäß Artikel 31 der Verordnung 2015/1222 bis zum 14. August 2017 vorzulegen ist. Die ÜNB müssen diese Daten in den darauf folgenden Jahren nach Bedarf zur Verfügung stellen.

Artikel 25

Sprache

Die Referenzsprache für diesen CGMM-Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9(14) der Verordnung 2015/1222 veröffentlichten Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Version des Vorschlags vorzulegen.